

WIE AUFSTELLUNG DES BAUPLANES IM SINNE DES § 30 BUNDESBAUGESETZ (BBG) VOM 28. JUNI 1968 (BGBl. 25, 241) GEMÄSS § 2 ABS. 2 DIESER GESETZES WURDE IN DER SITZUNG DES GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 10. JULI 1968 DIE AUFSTELLUNG ERFOLgte AUF ANTRAG DER GEMEINDE.

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 5 DES BUNDESBAUGESETZES

EIGENTUMSREICH

- 16 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- 17 BAULICHES ANLAGEN
- 18 AUSNAHMENWEISE ZULÄSSIGE ANLAGEN
- 19 BÜROBEREICHE
- 20 BAULICHES ANLAGEN
- 21 AUSNAHMENWEISE ZULÄSSIGE ANLAGEN

SIEHE ZEICHNUNG

BEINS. WOHNGEBIET LT. PLAN

WOHNBAUDE

KEINE GEM. I (41 BAU NW)

ALLE BAULICHEN ANLAGEN

GEMÄSS § 4 ABS. 2 BNV

GEMÄSS § 4 ABS. 3 NR. 4-6 BNV

SIEHE ZEICHNUNG

ENTFALL

DOPPELT

DEFENEZ INDIVIDUELLER

SIEHE ZEICHNUNG

ENTFALL

NACH BEZOGERNER EINWEISUNG

INNERHALB DER UBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHERN

ENTFALL

GEAMER GELDZUGANG

ENTFALL

SIEHE ZEICHNUNG

ENTFALL

NACH BESONDERER EINWEISUNG

INNERHALB DER UBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHERN

ENTFALL

GEAMER GELDZUGANG

ENTFALL

SIEHE ZEICHNUNG

ENTFALL

NACH STRASSENPROJEKT

ENTFALL

SIEHE ZEICHNUNG

ENTFALL

SIEHE ZEICH